



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

08.1440.02

Basel, 21. Januar 2009

Kommissionsbeschluss
vom 14. Januar 2009

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 08.1440.01 zu einer

Teilrevision:

- **des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895**
- **des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000**

betreffend

Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit sowie Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
3.1 Hearings.....	4
3.1.1 Hearing mit in die Vorlage des Regierungsrats involvierten Fachleuten.....	4
3.1.1.1 Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit.....	4
3.1.1.2 Amtshilfe an Behörden anderer Kantone	5
3.1.2 Hearing mit externen Fachleuten.....	5
3.2 Kommissionsberatung und -beschlussfassung	6
4. Gründe für den Antrag auf Rückweisung.....	7
4.1 Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit.....	7
4.1.1 Verfassungsrechtliche Grundlage des vorgesehenen Steuergerichts	7
4.1.2 Abwägen von Effizienz einerseits und umfassender Kompetenz in der Steuerrechtsprechung andererseits	8
4.1.3 Wahlverfahren der Richterinnen und Richter	9
4.2 Steuerstrafrecht	10
4.3 Vertretung vor Gericht.....	10
5. Beschluss und Antrag der Kommission.....	11

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, zum Anlass genommen, eine Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit auszuarbeiten¹.

Mit Ratschlag 08.1440.01 legt der Regierungsrat insbesondere eine Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG vom 27. Juni 1985) sowie des Steuergesetzes (StG vom 12. April 2000) vor, welche in zwei Bereichen des Steuerrechts Neuerungen bringen soll:

1. Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit

Der Instanzenzug in Steuersachen auf kantonaler Ebene soll verkürzt werden, indem neu anstelle des bisher zweistufigen Rechtsmittelweges mit Steuerrekurskommission (1. Rekursinstanz) und Verwaltungsgericht (2. Rekursinstanz) ein einstufiges Verfahren mit einer einzigen kantonalen Instanz geschaffen werden soll. Als einzige Rekursinstanz ist ein dem Appellationsgericht angegliedertes Steuergericht vorgesehen, welches als Spezialgericht aus zwei Appellationsgerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten und zehn vom Regierungsrat gewählten, nebenamtlichen Richterinnen und/oder Richtern zusammengesetzt ist.

2. Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Weiter soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Steuerverwaltung den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone Steuerauskünfte erteilen kann.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2008 den Ratschlag 08.1440.01 an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

Für die weiteren Details der vorgeschlagenen Teilrevision und deren Begründung sei an dieser Stelle auf den Ratschlag verwiesen.

¹ Mit dem Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) wird auf Bundesebene die sog. Einheitsbeschwerde für zivil-, straf- und öffentlichrechtliche Angelegenheiten und damit eine Vereinheitlichung der bundesgerichtlichen Rechtsmittel geschaffen. Praktisch sämtliche letztinstanzlichen Entscheide können mit der Einheitsbeschwerde angefochten werden.

3. Vorgehen der Kommission

3.1 Hearings

3.1.1 Hearing mit in die Vorlage des Regierungsrats involvierten Fachleuten

Die Kommission hat die Beratung des Geschäfts mit einem Hearing von Experten begonnen (15. Oktober 2008), welche in die Ausarbeitung des Ratschlags involviert waren:

Dr. Stephan Wullschleger, Appellationsgerichtspräsident BS; Andreas Miescher, stv. Präsident der Steuerrekurskommission BS sowie Christian Mathez, stv. Steuerverwalter BS und Leiter des Rechtsdienstes der Steuerverwaltung.

3.1.1.1 Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit

Die Experten haben die Argumentation des Ratschlags näher ausgeführt und betont, dass eine der Vorgaben der Revision diejenige gewesen sei, dass der Weg ans Bundesgericht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer oder mit kantonalen Steuern der gleiche sein müsse². Dies verlange das Bundesgericht; es schreibe aber nicht vor, aus wie vielen Instanzen dieser Rechtsmittelweg bestehen müsse. Die heutige Steuerrekurskommission gelte als unabhängig und entspreche den Anforderungen der EMRK. Sie werde jedoch von aussen - aufgrund ihrer Angliederung an das Finanzdepartement – von einem Laienpublikum häufig anders wahrgenommen.

Bei einem Vergleich mit andern Kantonen sei festzustellen, dass die Mehrzahl der Kantone, und hier v.a. die kleineren, ein einstufiges Verfahren vorsehen würden.

Für den Entscheid für ein einstufiges Verfahren in Steuerstreitigkeiten führten die Fachleute namentlich folgende Gründe an: Vereinfachung und Verkürzung (Rechtsuchende kommen schneller zu einer hoch legitimierten Entscheidung) und damit zusammenhängende Reduktion des Prozessrisikos und –aufwandes für die Rechtsuchenden.

Mit dem vorgeschlagenen, neuen Steuergericht, welches personell, lokal und administrativ an das Appellationsgericht angegliedert werden soll, könnten zudem Synergien gewonnen werden. Durch die vorgesehene Zusammensetzung des Spruchkörpers³ soll einerseits die Legitimation (Volkswahl) gewährleistet sowie andererseits das bewährte System der Steuerrekurskommission (Spezialgericht) beibehalten werden.

Der Wechsel vom zweistufigen zum einstufigen Instanzenzug bringt gemäss Ratschlag jährliche Mehrkosten von insgesamt CHF 100'000.- mit sich, wobei in diesem Betrag auch die

² Die aktuell geltenden, diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen des Kantons Basel-Stadt erfüllen diese Vorgabe des Bundesgerichts bereits heute.

³ Das Steuergericht setzt sich gemäss neuem § 56m Abs. 1 GOG wie folgt zusammen: „Das Steuergericht besteht aus zwei vom Appellationsgericht bestimmten Präsidentinnen, Präsidenten, Statthalterinnen oder Statthaltern des Appellationsgerichts sowie zehn vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Richterinnen und Richtern.“

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Mehrkosten aufgrund der Umsetzung der neuen Rechtsweggarantie enthalten sind, die ohnehin anfallen würden⁴. In diesem Zusammenhang wird im Ratschlag in Aussicht gestellt, dass beim Appellationsgericht rund 20 zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden müssten, da dieses ja das Steuergerichtspräsidium übernehmen würde. Dass diese Mehrkosten trotz des Wegfalls der Entschädigung für die Steuerrekurskommission anfallen würden, haben die Experten weiter damit begründet, dass die Mitglieder der heutigen Steuerrekurskommission neu als Richterinnen oder Richter des Steuergerichts tätig sein würden, wofür es eine höhere Entlohnung gäbe; dabei sei noch offen, ob bei den Gerichtsschreiberinnen und –schreibern ebenfalls eine Anpassung der Lohneinreihung (nach oben) erfolgen solle. Im Übrigen sei in den vorliegenden Berechnungen der Wegfall der zweiten Rekursinstanz (Verwaltungsgericht) nicht berücksichtigt, da diese pro Jahr nur ca. 12-15 Fälle zu beurteilen habe.

3.1.1.2 Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Auch zu dieser vorgeschlagenen Revision haben sich die Fachleute inhaltlich detailliert geäußert. So wollte man mit der Revision der Steuergerichtsbarkeit die Gelegenheit nutzen, um auch im Bereich der Amtshilfe eine Anpassung im formellen Verfahrensrecht vorzunehmen. Konkret gehe es darum, dass die Auskunftserteilung an andere Behörden in anderen Kantonen wieder erlaubt sein soll, sofern diese Gegenrecht hielten. Diese Möglichkeit sei mit dem neuen Steuergesetz (StG) entfallen.

Den Steuerbehörden BS sei es deshalb unter dem neuen StG nicht mehr möglich gewesen, anderen Kantonen Auskunft zu geben, ausser dies sei gesetzlich vorgesehen (z.B. im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)). Dies hätte dazu geführt, dass die Behörden des Kantons Basel-Stadt ihrerseits keine Informationen mehr aus anderen Kantonen erhalten hätten (so sei z.B. den Sozialbehörde BS ihrerseits keine Auskunft mehr erteilt worden). Der Regierungsrat habe deshalb einen vorläufigen Beschluss erlassen, wonach es den Steuerbehörden BS wieder erlaubt sei, Informationen an Sozialbehörden anderer Kantone zu geben, damit die Sozialbehörden BS von anderen Kantonen die erforderlichen Auskünfte erhalten würden.

Mit der vorgeschlagenen Revision soll demnach der Status Quo, wie er vor dem neuen StG bestanden hat, wieder eingeführt werden, d.h. die Amtshilfe an Behörden anderer Kantone unter den gegebenen Voraussetzungen (vgl. § 141 StG) möglich sein.

3.1.2 Hearing mit externen Fachleuten

Am 19. November 2008 hat die JSSK ein zweites Hearing mit Prof. Dr. Urs Behnisch, Extraordinarius für Steuerrecht an der Universität Basel, sowie Dr. David Jenny, Rechtsanwalt, als Vertreter der Advokatenkammer Basel, durchgeführt. Dabei ging es der JSSK darum, sich anhand der ‚Aussensicht‘ der beigezogenen Fachleute über die Vor- und Nachteile der vor-

⁴ Da die Steuerrekurskommission seit dem 1. Januar 2009 wegen der neuen Rechtsweggarantie von BV 29a neu auch für die Beurteilung von Steuererlassentscheiden der Steuerverwaltung zuständig ist, entsteht ein gewisser Mehraufwand, dies auch bei der heutigen Organisation der Steuergerichtsbarkeit.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

geschlagenen Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit sowie der vorgelegten Amtshilfe in Steuersachen kundig zu machen.

Zudem wurde auch eingehend die zuvor von der Kommission als signifikant beurteilte Frage nach der Verfassungsmässigkeit des vorgeschlagenen Steuergerichts erörtert (vgl. nachfolgend, Ziff. 4.1.1).

3.2 Kommissionsberatung und -beschlussfassung

In einer weiteren Sitzung (10. Dezember 2008) diskutierte die JSSK den Ratschlag und die Ergebnisse aus den beiden Hearings. Sie kam dabei zum Schluss, dass – neben anderen, umstrittenen Punkten - einerseits die Frage nach der ausreichenden Verfassungsgrundlage für das neue Steuergericht ungeklärt sei und andererseits die Vorteile des Wechsels zum einstufigen Instanzenzug mit dem vorgeschlagenen Steuergericht, wie nachfolgend näher ausgeführt, nicht ausreichend seien.

Die Kommission spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Revision der Steuergerichtsbarkeit aus. Sie hat daher in einem ersten Schritt mit 13 zu einer Stimme ohne Enthaltung beschlossen, auf den Ratschlag 08.1440.01 betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Steuergesetzes (StG) einzutreten.

Die Kommission erachtet aber die offene Frage nach der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit als Hinderungsgrund für die weitere Bearbeitung der aktuellen Vorlage. Sie sieht zudem weitere Aspekte, die einer eingehenderen Klärung bedürfen (siehe nachfolgend, Ziffer 4). Schliesslich hat sie auch festgestellt, dass bei der vorgeschlagenen Teilrevision keine Dringlichkeit gegeben ist.

Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass die von der Regierung vorgeschlagene Auskunftspflicht der Steuerverwaltung gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, „soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen“ und sofern diese Gegenrecht halten (§ 141 StG), im Grundsatz begrüsst wird. Die Kommission hat dabei aber auf eine Beschlussfassung verzichtet, da ihres Erachtens eine Abtrennung dieses Teils von der gesamten Vorlage unter den gegebenen Umständen nicht sinnvoll erscheine.

Die Kommission hat deshalb mit 14 zu null Stimmen ohne Enthaltung die Empfehlung an den Grossen Rat beschlossen, den gesamten Ratschlag 08.1440.01 an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

4. Gründe für den Antrag auf Rückweisung

4.1 Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit

4.1.1 Verfassungsrechtliche Grundlage des vorgesehenen Steuergerichts

Das von der Regierung vorgeschlagene, neue Steuergericht soll dem Appellationsgericht angegliedert sein, aber keine Abteilung oder Kammer desselben darstellen, da diesfalls die nebenamtlichen Richterinnen und Richter gemäss §§ 44 Abs. 1 und 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) vom Volk bzw. vom Grossen Rat im Fall der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gewählt werden müssten.

§ 115 KV regelt die Zuständigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit jedoch mit einer abschliessenden Aufzählung wie folgt: *„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen und dem Appellationsgericht“*.

Mit dem vorliegenden Ratschlag soll die bisherige Steuerrekurskommission durch ein (kantonal letztinstanzliches) Steuergericht ersetzt werden. Es ist für die Kommission deshalb nicht klar, ob die Schaffung des neuen Steuergerichts unter Verfassungsaspekten rechtmässig ist bzw. ob die Subsumption desselben unter den Begriff der „Rekurskommissionen“ zulässig und vom Verfassungsgeber her gewollt ist. Die Kommission erachtet eine derart weite Auslegung des Wortlautes der Verfassung als problematisch. Dies gilt umso mehr, als die Kantonsverfassung erst am 13. Juli 2006 in Kraft getreten ist, und sich der Verfassungsrat in seinen vorgängigen Beratungen gegen die Schaffung von Spezialgerichten, als welches das Steuergericht qualifiziert werden könnte, ausgesprochen hat. Damit ist klar, dass nicht viel Spielraum gegeben ist für eine Auslegung, die vom Wortlaut abweicht.

Die Frage nach der Verfassungsmässigkeit des Steuergerichts, wie es im vorliegenden Ratschlag ausgestaltet ist, muss nach Auffassung der Kommission vorgängig der gesetzgeberischen Tätigkeit verfassungsrechtlich sorgfältig abgeklärt werden. Sollten diese Abklärungen zur Erkenntnis gelangen, dass das Steuergericht – da es bewusst nicht als Abteilung des Verwaltungsgerichts konzipiert worden ist – nicht zu den Rekurskommissionen zu zählen sei, dann bräuchte es für die Schaffung des Steuergerichts konsequenterweise eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung.

4.1.2 Abwägen von Effizienz einerseits und umfassender Kompetenz in der Steuerrechtsprechung andererseits

Die Kommission hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen des heutigen, mehrstufigen Instanzenzuges und des vorgeschlagenen, einstufigen Rekursweges für Steuerstreitigkeiten befasst. Dabei hat die Kommission festgestellt, dass das heutige Rechtsmittelverfahren mit der Steuerrekurskommission, welche im Milizsystem arbeitet, in erster und dem Verwaltungsgericht in zweiter Rekursinstanz gut funktioniert. Damit ist sichergestellt, dass sowohl Fachkompetenz (erste Instanz), als auch richterliche Unabhängigkeit und die Garantie der Grundrechte und anderer Verfahrensrechte (zweite Instanz) gewährleistet sind. Bei einer Verkürzung des Rechtsmittelweges und gleichzeitiger Teilprofessionalisierung sieht die Kommission hingegen die mögliche Gefahr einer Qualitätseinbusse der Rechtsprechung, da in Steuerrechtsfragen oft zeitintensive Abklärungen vorgenommen werden müssen und hohe Fachkenntnisse der Richter sowohl im Steuerrechtsbereich wie auch im Bereich der Verfahrens- und Grundrechte erforderlich sind⁵.

In diesem Zusammenhang stellte sich der Kommission auch die Frage, ob mit den gemäss Ratschlag verlangten Voraussetzungen für die Wählbarkeit als nebenamtliche Fachrichterin oder -richter wie auch als vollamtliche Richterin und Richter sichergestellt sei, dass diese über ausreichende Kompetenz in allen erforderlichen Bereichen verfügen würden. Diesem Punkt käme hohe Bedeutung zu, da es sich um die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Privaten einerseits und dem Staat mit seinen fiskalischen Interessen andererseits handeln würde und in diesem Bereich der Gewährung der Grundrechte und der Unabhängigkeit deshalb besondere Beachtung zu schenken sei. So wird für die nebenamtlichen Fachrichterinnen und -richter im vorgeschlagenen Abs. 2 von § 56m GOG verlangt, dass sie neben der Steuerpflichtigkeit in Basel-Stadt über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen, ein kantonales Anwaltspatent oder den Titel eines eidgenössischen diplomierten Steuerexperten vorweisen können. Andererseits wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung des richterlichen Gremiums im konkreten Verfahren nicht ausreichend geregelt sei. So sei nicht gesetzlich bestimmt, dass in jedem Fall mindestens zwei Appellationsgerichtspräsidentinnen und/oder -präsidenten mitwirken müssten; es könnten auch fünf Fachrichterinnen und/oder -richter sein.

Die Kommission versteht das Interesse der Rechtssuchenden an einer Beschleunigung des Verfahrens durch nur eine kantonale Rechtsmittelinstanz⁶. So würden dadurch Prozessauf-

⁵ Prof. U. Behnisch hat in diesem Zusammenhang im Hearing auf die weiterhin zulässige sog. *reformatio in peius* verwiesen, wonach sich ein Beschwerdeentscheid u.U. auch zu Lasten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers auswirken kann. Man könne dabei vom „Schlag auf die hilfeschende Hand des Beschwerdeführers“ sprechen. In der Lehre sei denn auch umstritten, ob Rekursinstanzen überhaupt eine *reformatio in peius* sprechen dürften.

⁶ Auch ist sich die Kommission in diesem Zusammenhang der anstehenden Problematik bei künftigen Streitigkeiten wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots bewusst, da gemäss dem neuen Bundesgerichts-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

wand und –risiko sinken. Auf der anderen Seite würde der Wegfall einer sachnahen Instanz aber auch die Möglichkeit beseitigen, niederschwellig Recht zu bekommen. Zudem würde die Teilprofessionalisierung des Verfahrens mit dem vorgeschlagenen Steuergericht gemäss Ratschlag zu jährlichen Mehrkosten von CHF 100'000.- (inkl. Steuererlassüberprüfung, vgl. vorne) führen.

Die Kommission anerkennt zwar das grundsätzliche Ziel, eine Beschleunigung des Verfahrens anzustreben, und ist deshalb auch auf die Vorlage eingetreten. Demgegenüber ist sie der Ansicht, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Mittel, eine einstufige Rekursinstanz in Form eines dem Appellationsgericht angegliederten Steuergerichts mit zwei (vom Volk gewählten) Appellationsgerichtspräsidenten und zehn vom Regierungsrat gewählten, nebenamtlichen Richtern, entscheidenden Korrekturbedarf aufweisen würde. Sie erachtet diesen Korrekturbedarf als zu schwergewichtig, als dass er mit einzelnen, isolierten Kommissionsanträgen behoben werden könnte und regt auch in diesem Punkt umfassende zusätzliche Überlegungen an.

Die Kommission hat nicht abschliessend Stellung zur Frage bezogen, ob das bisherige, zweistufige (und offensichtlich funktionierende⁷) zugunsten eines einstufigen Systems aufgehoben werden soll oder nicht. Unter dem Gesichtswinkel des Zeitfaktors könnte u.U. auch geprüft werden, ob man mit entsprechenden Anpassungen bei der Steuerrekurskommission die erwünschte Beschleunigung der Verfahrensdauer erreichen könnte.

Als weitere Argumente für eine Rückweisung und für ein Überdenken der vorgeschlagenen Teilprofessionalisierung sind in diesem Zusammenhang auch die jährlichen Mehrkosten sowie die bereits heutige, starke Belastung des Appellationsgerichts anzuführen, welche mit den zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Steuergerichtsbarkeit noch zunehmen würde.

4.1.3 Wahlverfahren der Richterinnen und Richter

Die Kommission ist der Ansicht, dass sich das bisherige Fachrichtersystem der Steuerrekurskommission bewährt hat; sie sieht aber auch die von den Befürworterinnen und Befürwortern des Ratschlags ins Feld geführte Argumentation, wonach sich fähige Personen bei einer Wahl durch den Grossen Rat unter Umständen nicht mehr zur Verfügung stellen würden.

Auf der anderen Seite bemängelt die Kommission, dass als Konsequenz daraus die Richterinnen und Richter der ersten und zweiten Instanz zwar vom Volk gewählt würden, die Fachrichterinnen und -richter des Steuergerichts und damit der obersten, kantonalen Instanz jedoch weder durch das Volk noch durch dessen parlamentarische Vertretung, sondern durch den Regierungsrat bestimmt würden.

gesetz Veranlagungsentscheide wegen Doppelbesteuerung nicht mehr direkt beim Bundesgericht angefochten werden können, sondern zuerst der kantonale Instanzenzug vollständig ausgeschöpft werden muss.

⁷ In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auch auf den Umstand, dass es der Steuerrekurskommission nach ihren Angaben aus eigener Kraft gelungen ist, den offenbar einst vorhandenen Pendenzenberg wieder abzubauen. Dies ist aus Sicht der JSSK weiteres Zeichen dafür, dass die heutige Steuerrekurskommission durchaus gut funktioniert.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die Kommission erachtet die Frage der verfassungsmässigen Legitimation des Steuergerichts als wichtig. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung ist daher zu überdenken.

4.2 Steuerstrafrecht

Die Kommission hat in der Diskussion mit den externen Spezialisten festgestellt, dass eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Verfahrens im Bereich Steuerhinterziehung ebenfalls geprüft werden müsste. Dies deshalb, da es sich hierbei eigentlich um zwei unterschiedliche Verfahren handeln sollte: einerseits geht es um die Festlegung einer Busse (Strafurteil) und andererseits um eine Ermessenseinschätzung für die Nachsteuer (Verwaltungsverfahren). Diese beiden Verfahren sollten bereits auf Verwaltungsebene getrennt werden, um EMRK-konform zu sein.

4.3 Vertretung vor Gericht

Von Expertenseite wurde auf den Umstand verwiesen, dass gemäss Ratschlag vor dem künftigen Steuergericht die gleichen Voraussetzungen für eine Vertretung vor Gericht gelten sollen, wie bisher vor der Steuerrekurskommission⁸: Danach ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist, d.h. dass vor der heutigen Steuerrekurskommission auch andere Personen als Anwältinnen und Anwälte, z.B. Steuerexpertinnen und -experten oder Treuhänderinnen und Treuhänder, die über kein Anwaltspatent verfügen, die Vertretung übernehmen können. Die Kommission sieht bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Liberalisierung für das neue Steuergericht eine mögliche Gefährdung i.S. Konsumentenschutz, wenn auch Nichtanwältinnen und -anwälte Klientinnen und Klienten vertreten dürfen. Dies v.a. deshalb, weil mit dem Steuergericht nur noch eine kantonale Rechtsmittelinstanz bestehen würde und durch die administrative Angliederung an das Appellationsgericht zudem eine Formalisierung des Verfahrens im Sinne eines Angleichens an die heutige Realität am Appellationsgericht zu erwarten ist. Es besteht deshalb die Gefahr, dass im Verfahrensrecht Unkundige aus formellen Gründen eine Abweisung ihres Begehrens erfahren würden, bevor ihr Anliegen überhaupt materiell geprüft werden kann. Es ist nach Auffassung der Kommission deshalb zu prüfen, ob nicht gewisse Mindestanforderungen an die berufsmässige Vertretung vor dem Steuergericht gestellt werden sollten.

⁸ Das geltende Advokaturgesetz lautet wie folgt:

Berufsmässige Vertretung

§ 4. Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt (Parteivertretung) ist nur befugt, wer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist.

² Als berufsmässig gilt die Parteivertretung gegen Entgelt.

³ Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

5. Beschluss und Antrag der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat einstimmig, den Ratschlag 08.1440.01 an die Regierung zurückzuweisen.

Die Kommission hat diesem Bericht mit Entscheid vom 14. Januar 2009 einstimmig zugestimmt. Angesichts des bevorstehenden Legislaturwechsels verzichtet die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt auf die Benennung ihres Sprechers resp. ihrer Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Ernst Jost
Präsident